



Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Ziff. 10 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., hat die **Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2017** für die Gemeinde Lend folgende

Hundesteuer-Verordnung

beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

In der Gemeinde Lend unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden der Hundesteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften Sie als Gesamtschuldner im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

2. Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

3. Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Hundesteuer nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt vorgeschrieben und bezahlt wurde, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Hundesteuer

Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Gemeinde Lend festgesetzt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4 Befreiung von der Hundesteuer

1. Befreiung von der Hundesteuer ist auf Ansuchen zu gewähren für:

a.) Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter nachweislich zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B.: Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger,..) gehalten werden.

b.) Blindenhunde, Lawinensuchhunde, Partnerhunde, wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden.

2. Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Befreiung ist der Gemeinde Lend binnen einem Monat zu melden. Die Gemeinde Lend ist berechtigt, eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

1. Für die Bestimmungen gemäß § 1 und § 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde und dgl.) dies ausschließt.

2. Die Hundesteuer wird jährlich am Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch mit 28.02 dieses Kalenderjahres, vorgeschrieben.

3. Im Falle des Zuzuges mit einem Hund ist für das laufende Kalenderjahr die Hundesteuer nicht mehr zu entrichten, wenn die erfolgte Entrichtung der Hundesteuer im ehemaligen Wohnort bzw. ehemaligen Ort des Haltens des Hundes durch den Steuerpflichtigen glaubhaft nachgewiesen werden kann.

4. Wird ein steuerpflichtiger Hund während des entsprechenden Kalenderjahres angemeldet, so wird der Beitrag auf volle Monate aliquot vorgeschrieben.

5. Die bereits bezahlte Hundesteuer wird nur auf Antrag aliquot zurückerstattet, wenn der Hund vor dem 30.06. des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde Lend abgemeldet wird.

6. Wird ein Hund nach dem 30.06. des betreffenden Kalenderjahres abgemeldet, erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht zurückerstattet.

7. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Hundesteuer bereits bezahlt wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 6 Anzeigepflicht

1. Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Gemeinde Lend binnen einem Monat bekannt zu geben.
2. Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhandengekommen oder verendet ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder wenn dieser verschenkt wird, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 7 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 8 Kennzeichnungspflicht

1. Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus.
2. Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
3. Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde Lend umgehend zu melden. Gegen Ersatz der Anschaffungskosten ist eine Ersatzmarke auszufolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 1. Jänner 2018, in Kraft.

Lend, 19. Oktober 2017

Für die Gemeindevertretung laut
GV-Beschluss vom 19.10.2017

Michaela Höfelsauer eh.
Bürgermeisterin

Hannes Eder eh.
Vizebürgermeister

Kundmachung
Angeschlagen am: 17.11.2017
Abgenommen am: 01.12.2017